

**Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan Nr. 73
„Wedentwiete“
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

Verfahrensstand:

- ☒ Entwurf vor Beteiligungsverfahren nach § 6 (2) LNatSchG
- ☒ Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 6 (2) LNatSchG
- ☒ überarbeiteter Entwurf (Einarbeitung der Ergebnisse aus dem TÖB-Verfahren)
- ☒ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
- ☒ Genehmigungsfähige Planfassung
- ☐ Genehmigte Planfassung

Auftraggeber:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Verfasser:

Landschaftsplanung HESS • JACOB
Freie Landschaftsarchitekten BDLA
Rüsternweg 36 b
22846 Norderstedt
Tel.: 040/ 521975-0



Bearbeitung:

Angelika Jacob, Dipl.-Ing.
Christiane Gänsrich, Dipl.-Ing.

Stand: Dezember 1999

**Keine
Änderungen und Ergänzungen
gem. § 6 Abs. 3 LNatSchG**

**Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg**

Bad Segeberg, den 16.03.2000

im Auftrage



Jendrny

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlaß.....	1
2	Bestandsaufnahme und Bewertung	3
2.1	Lage im Raum	3
2.2	Natürliche Gegebenheiten	3
2.2.1	Bestand	3
2.2.2	Bewertung	4
2.3	Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft.....	6
2.4	Landschaftsgeschichte	7
2.5	Aktuelle Nutzungen	8
3	Geplantes Vorhaben	9
3.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
3.2	Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	9
4	Zielkonzept.....	11
4.1	Rechtliche Vorgaben	11
4.2	Planerische Zielvorgaben	11
4.3	Ziele der Grünordnung	13
5	Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege	14
5.1	Grünordnungskonzept	14
5.2	Erhaltungsgebote	14
5.3	Anpflanzungsgebote.....	16
5.4	Flächen für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege	17
5.5	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes	18
5.6	Grünflächen.....	19
6	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	20
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Lage im Raum
- Abb. 2 Zustand der Landschaft Ende des 18. Jh.
- Abb. 3 Zustand der Landschaft Ende des 19. Jh.

Pläne:

- Bestand Maßstab 1:1.000
- Entwurf Maßstab 1:1.000

1 Planungsanlaß

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant, am westlichen Rand des Ortsteil Ulzburg 14 neue Wohngrundstücke auszuweisen. Dafür wird der Bebauungsplan Nr. 73 „Wedentwiete“ (im folgenden: B-Plan 73) aufgestellt.

Der B-Plan 73 bereitet aufgrund der beabsichtigten Neubebauung bzw. Versiegelung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche und der daraus resultierenden zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Ortsrandlage) Eingriffe vor. Daher ist parallel zum B-Plan ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, der die Intensität der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen ermittelt, Vermeidungs- und Minimierungsvorschläge erarbeitet und notwendige Ausgleichsmaßnahmen¹ bestimmt (§ 1a BauGB, § 8a BNatSchG, §§ 7ff LNatSchG). Darüber hinaus sollen die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur, wie sie in § 1 und 2 LNatSchG aufgeführt sind, unterstützt und umgesetzt werden (vgl. § 6 LNatSchG). Nähere Hinweise über Inhalt und Aufbau des Grünordnungsplans gibt der § 6a LNatSchG sowie der Gemeinsame Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.7.98 (im folgenden: Runderlaß MI/MUNF).

Die Aufgabenfelder des Grünordnungsplans lassen sich stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation (vgl. Kap. 2)
- Analyse der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild (vgl. Kap. 3)
- Zusammenstellung der das Plangebiet betreffenden Zielsetzungen aus überörtlichen Planungen und Ableitung eines konkreten Zielkonzepts (vgl. Kap. 4)
- Entwicklung von Maßnahmen und Festsetzungen
 - zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft
 - für die Erfordernisse der Erholungsnutzung (vgl. Kap. 5)
- Bilanzierung des Eingriffs und des erzielbaren Ausgleichs (vgl. Kap. 6)

¹ Gemäß § 200a BauGB umfaßt in diesem Rahmen der Begriff „Ausgleich“ die naturschutzrechtlichen Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“.

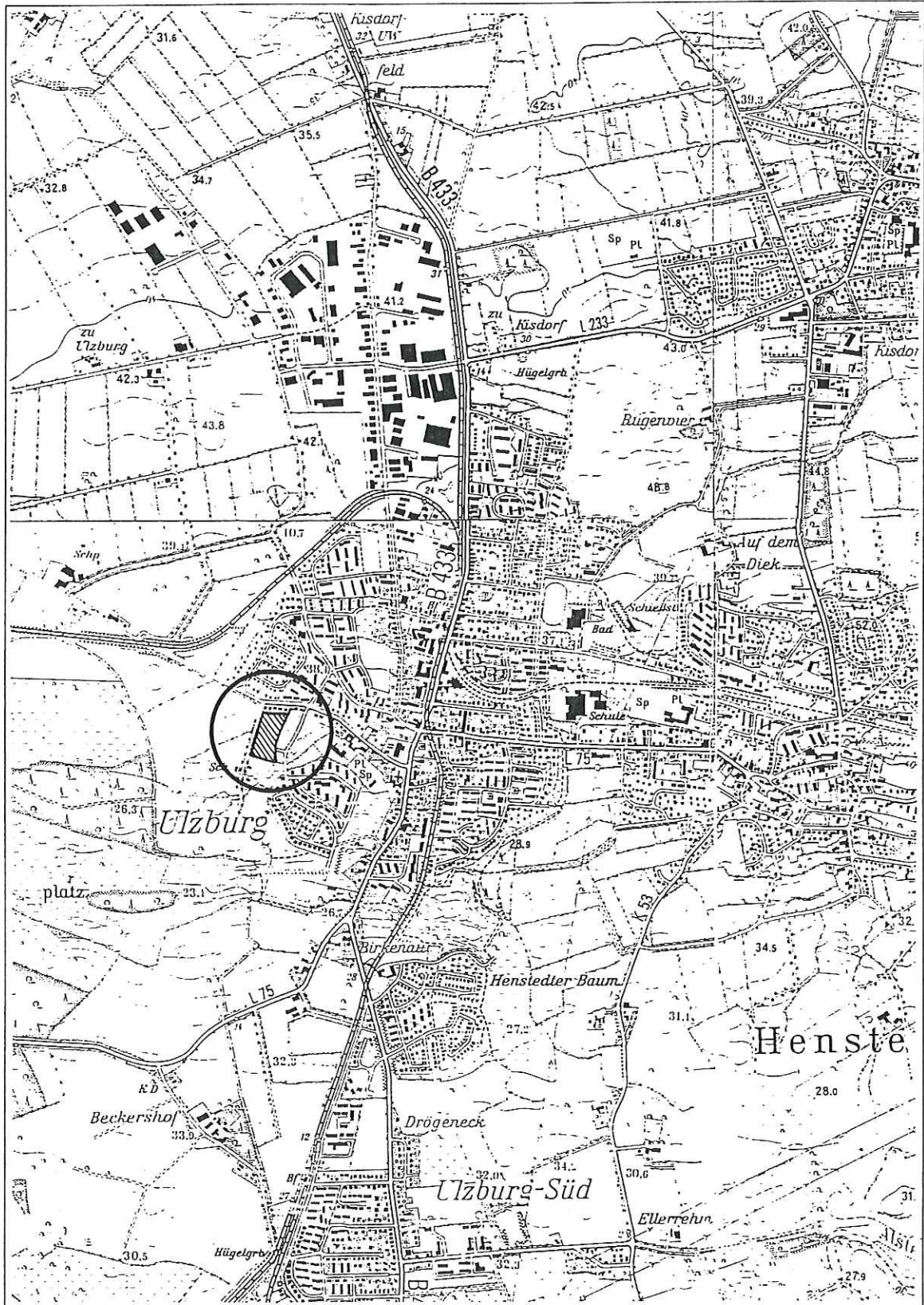


Abb. 1: Lage im Raum (Ausschnitt aus der Topographischen Karte M. 1:25.000)

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Lage im Raum

Das ca. 2,0 ha große Plangebiet liegt am Westrand des Ortsteils Ulzburg und wird von der Bebauung an der Schulstraße im Norden, von der Grenze des B 66 „Eichberg“ im Osten, von einem Knick im Süden und von dem landwirtschaftlichen Weg „Wedentwiete“ im Westen begrenzt (vgl. Abb. 1). Es umfaßt nur ein Flurstück (Nr. 26/36, Flur 8 der Gemarkung Ulzburg).

2.2 Natürliche Gegebenheiten

2.2.1 Bestand

Das Plangebiet ist Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Geest und wird geologisch zu den Sanderflächen gerechnet. Es handelt sich um glazifluviale, d.h. von Schmelzwasser transportierte, sandige Ablagerungen der Saale-Eiszeit, die die zuvor abgelagerte schluffig-lehmige Grundmoräne in unterschiedlicher Mächtigkeit überdeckt haben. Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Bodenentwicklung (podsolierte) Pseudogleye entstanden, die in Nähe des knapp außerhalb des Plangebiets parallel zur östlichen Grenze verlaufenden begradigten Baches vergleyt sein dürften. Das Relief fällt von 36,82 m ü. NN im Nordwesten auf 31,46 m ü. NN im Südwesten. Grund hierfür ist die Niederungssituation des Baches. Ein weiterer Graben verläuft entlang des südlichen Knicks innerhalb des Plangebiets.

Über die Höhe des anstehenden Grundwassers liegen keine Daten vor.

Da das Plangebiet auf den lokalklimatisch ausgeglichenen Geestflächen liegt, weicht das Lokalklima vom schleswig-holsteinischen Großklima² nicht in stärkerem Maße ab.

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (abgekürzt: hpnV, d.h. diejenige Vegetation, die sich ohne weiteren anthropogenen Einfluß einstellen würde) ist im Plangebiet mit seinen feuchten, sandig-schluffigen Böden der Eichen-Hainbuchenwald mit den Hauptgehölzarten

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

² gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima mit häufig wechselnden Luftmassen und damit meist unbeständigen Wetterlagen, Niederschläge im Landesmittel 720 mm, Temperaturmittel Januar 0°C, Juli 16,8°C, windreich (vorherrschend West)

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>

(LANDSCHAFTSPLAN 1998, RUNGE 1990)

Derzeit wird das Flurstück als Wiese genutzt. Es handelt sich um relativ hochwüchsiges Intensiv-Grünland mit den Hauptkomponenten Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*). Außer Löwenzahn und Weiß-Klee kommen kaum Kräuter vor. Im Süden der Fläche befindet sich in einem etwa 20 m breiten Streifen ein vermutlich zeitweilig überstauter Bereich mit niedrigwüchsiger, flutrasenartiger Vegetation (Weißes Straußgras, Knick-Fuchsschwanz, Flutender Schwaden, Gewöhnliches Rispengras) (OBST 1998, vgl. Anhang).

Die an der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze befindlichen Knicks sind überhälterreich (Eichen); die Strauchschicht besteht hauptsächlich aus Buche, Holunder, Hainbuche, Rosen und Brombeeren. Erlen (am Graben im Süden) und Weiden deuten auf den feuchteren Standort hin.

Außerhalb des Plangebiets grenzen im Norden bebaute Einfamilienhausgrundstücke mit Hausgärten an (überwiegend Ziergärten). Im Osten befindet sich ein begradigter, nur zeitweise wasserführender Bach, der z.T. naturnahe Strukturen aufweist. Die Böschungen sind teilweise mit Gehölzen bestanden (Holunder, Weißdorn, Rosen, Pfaffenhütchen, Him- und Brombeeren), teilweise mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur bewachsen. Am Ostufer des Baches steht eine Reihe älterer Kopfweiden in gutem Pflegezustand (OBST 1998, vgl. Anhang). Nach Osten hin erstreckt sich bis zur Usedomer Straße Bauerwartungsland, das mit einer hohen Ruderalflur bewachsen ist. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Reiterhof mit angrenzenden Weiden, in die ein größerer Teich eingebettet ist. Westlich der Wedentwiete, die hier beidseitig von gut strukturierten Knicks begleitet wird (Redder), dehnt sich eine große Ackerfläche aus.

Im Rahmen der Bearbeitung des Grünordnungsplans wurden keine gesonderten Erhebungen zur Fauna durchgeführt. Anhand der Biotoptypenstruktur kann aber auf den Wert des Planungsgebietes für die Fauna geschlossen werden (vgl. nachfolgendes Kapitel "Bewertung").

2.2.2 Bewertung

Größtenteils bilden die im Plangebiet vorkommenden Böden und Grundwasserstände einen feuchten, mesophilen Standort, der keine Extreme hinsichtlich Nährstoffangebot und Wasserhaushalt aufweist und darüber hinaus durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt ist. Er ist daher gemäß Runderlaß MI/MUNF als „von

allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ zu bewerten. Anders hingegen die Standorte an den Fließgewässern: In einem ca. 20 m breiten Streifen ist mit stärkerer Vernässung zu rechnen, so daß hier Standorte „von besonderer Bedeutung“ vorliegen.

Die Grundwasserneubildung ist wegen der stauenden, lehmigen Schichten nur mäßig, die Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser ist aus den gleichen Gründen gering.

Der Bach und der Graben haben für den örtlichen Wasserhaushalt eine wichtige Bedeutung, da sie das Plangebiet entwässern.

Das Plangebiet ist für eine Ausweisung einer lokalklimatischen Funktion zu klein. Eine Belastung der Luft durch Straßenverkehrsemissionen ist nicht relevant, da der Verkehr auf der Usedomer Straße relativ gering ist und die etwas stärker frequentierte Schulstraße durch die vorhandene Bebauung abgeschirmt wird.

Da auf der Grünlandfläche vor vermutlich 2 bis 3 Jahren eine Neueinsaat stattgefunden hat und sich daraus eine nur wenigartige Vegetation entwickelt hat, ist die Bedeutung dieser Fläche für die Vegetation als gering anzusehen. Auch der knickbegleitende Graben weist keine typische Vegetation auf und ist daher von geringer Bedeutung. Die Knicks hingegen, die trotz ihrer anthropogenen Herkunft eine naturnahe Struktur aufweisen und Anklänge an die hpnV zeigen, sind von hoher Wertigkeit.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden. Die unstrukturierte Grünlandfläche ist aufgrund ihrer Strukturarmut und ihrer starken anthropogenen Überprägung faunistisch von geringer Bedeutung (vgl. auch Anhang, OBST 1998). Sie ist allerdings als potentielle Nahrungsfläche ein wichtiger ergänzender Biotop für die umgebenden Knicks. In diesen ist ein höherer Arten- und Individuenanteil zu erwarten, da Knicks relativ naturnahe Strukturen sind, Waldersatzfunktionen übernehmen und als lineares Verbindungselement im Rahmen des örtlichen Biotopverbundsystems gelten. Sie stellen in Wechselwirkung mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Brut-, Nahrungs- und Rastbiotope insbesondere für die Avifauna und für Insekten dar. Gut strukturierte Knicks, wie sie hier vorliegen, können ein Inventar von bis zu 1800 Arten enthalten (HEYDEMANN 1997) und sind daher von hoher Bedeutung für die heimische Fauna. Knicks sind außerdem nach § 15 b LNatSchG geschützt.

Der Graben führt vermutlich wie der Bach, in den er einmündet, nur zeitweise Wasser, weshalb sich keine stabile Gewässerlebensgemeinschaft aufbauen kann. Er ist daher nur von mittlerer Bedeutung für die Tierwelt.

Von den außerhalb des Plangebiets gelegenen Biotopen sind die gut gepflegten, schon recht alten Kopfweiden als wertvolle Elemente für die heimische Tierwelt zu

erwähnen. Dickstämmige Weiden zählen zu den insektenreichsten Pflanzen (BLAB 1986) und bilden wertvolle Bruthabitate für höhlenbrütende Vögel. Dagegen wird der begradigte Bach wegen seiner unregelmäßigen Wasserführung und der Verrohrungen ober- und unterhalb des am Plangebiet vorbeifließenden Abschnittes nur als von mittlerer Bedeutung für die Gewässerfauna beurteilt (OBST 1998).

Biotoptypen und Strukturen „mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Runderlaß MI/MUNF) sind demnach die Knicks und die außerhalb gelegenen Kopfweiden. Den Strukturen mit mittlerer Wertigkeit (Bach, Graben) sind allerdings in der Planung ebenfalls Aufmerksamkeit zu schenken.

2.3 Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist ein für Henstedt-Ulzburg typischer Ausschnitt der Geest-Knicklandschaft im Ortsrandbereich. Es wird von den überhälterreichen Knicks an den Rändern dominiert. Die Kopfweiden sind dagegen in der Gemeinde ein eher seltenes Landschaftselement und von daher besonders attraktiv. Sie zeichnen den Lauf des Baches nach und sind übriggebliebene Kennzeichen der Bachniederung. Störend wirken die in weiße Folie verpackten Silageballen, die am westlichen Knick abgelegt worden sind.

Das Plangebiet bietet somit eine – mit Ausnahme der Silageballen – attraktive Kulisse insbesondere für Spaziergänger auf der Wedentwiete, die ein wichtiger Bestandteil des Henstedt-Ulburger Wanderwegenetzes ist. Sie führt von der Schulstraße und damit von den dichtbesiedelten Wohngebieten Ulzburgs nach Süden in die freie Landschaft der Pinnau-Niederung, wo sie ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken erschließt. Die Wedentwiete mündet derzeit südlich des Wohngebiets „Eichberg“ in die Usedomer Straße und bietet mit den weiteren straßenunabhängig geführten Wegen des Gebiets attraktive Spazierrmöglichkeiten für die ansässige Bevölkerung.

Der östlich des Plangebiets liegende Teil hingegen wirkt durch die Ruderalvegetation und den Straßenstutzen, der später die Erschließung des Plangebiets übernehmen soll, unfertig und ungeordnet. Da allerdings an diesen Abschnitt der Usedomer Straße auch jenseits noch landwirtschaftliche Nutzflächen grenzen, führt diese hier durch ein Stück „freie Landschaft“ und ist trotz dieses ungeordneten Bildes attraktiv zum Spaziergehen.

2.4 Landschaftsgeschichte

Abb. 2 und Abb. 3 zeigen das Plangebiet in seinem historischen Zustand.

Schon in der Varendorfschen Karte, die die Landschaft und das Dorf Ulzburg am Ende des 18. Jahrhunderts beschreibt, ist die heutige Schulstraße und die Wedentwiete vorhanden, wobei letztere nur als Sackgasse in die Feldflur führte. Die randliche Bebauung der Schulstraße war noch sehr spärlich. Das Land wurde hauptsächlich als Grünland genutzt, auf dem heute bebauten Eichberg befand sich um die Reste einer Burg (bzw. eines befestigten Herrenhauses) ein kleiner Wald (der Name deutet auf einen Eichenwald hin). Die Verkopplung hatte noch nicht stattgefunden, daher sind noch keine Knicks erkennbar.

100 Jahre später, in der Preußischen Landesaufnahme abgebildet, hatte sich an der Bebauung und an der Wege- und Straßenführung nichts geändert. Die Landnutzung ist allerdings intensiviert worden: Der Eichberg war abgeholzt worden, es wurde hauptsächlich Ackerbau betrieben. Da die Verkopplung durchgeführt worden war, wurden die Straßen und Wege, wo sie nicht bebaut waren, von Knicks begleitet. Auch entlang des Kopfweiden-Grabens schien damals ein Knick zu verlaufen.

Seit wann der Name „Wedentwiete“ für den ehemaligen Feldweg, der jetzt auch Wanderweg ist und Erschließungsfunktion für den Reiterhof übernimmt, benutzt wird, ist nicht bekannt. Auch die Frage, ob die damit bezeichneten Weiden im Knick wuchsen (wie jetzt auch noch vereinzelt) oder ob die Kopfweiden bzw. ihre Vorgängerinnen für die Namensgebung verantwortlichen waren, läßt sich heute nicht mehr beantworten.



Abb. 2: Zustand der Landschaft Ende des 18. Jh. (Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein)

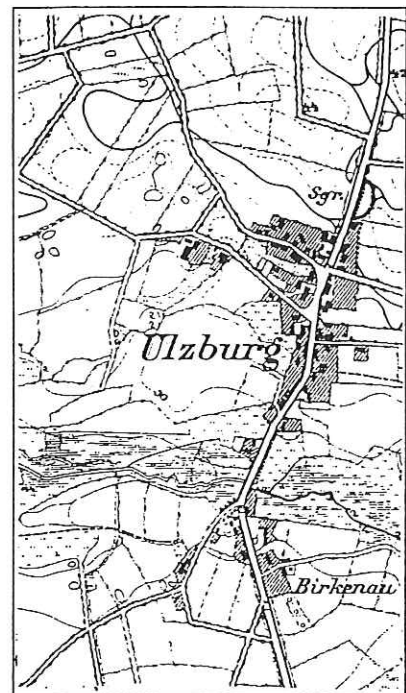


Abb. 3: Zustand der Landschaft Ende des 19. Jh. (Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein)

2.5 Aktuelle Nutzungen

Die Flächen im ca. 2,0 ha großen Planungsgebiet gliedern sich derzeit wie folgt (Angaben in m² gerundet):

Intensiv-Grünland	18.850 m ²
Knicks	820 m ²
Graben	330 m ²

Die Erschließung der Grünlandfläche erfolgt derzeit über die Wedentwiete, wo sich zwei Durchfahrten durch den Knick befinden. Der im Bestandsplan erkennbare Straßenstutzen von der Usedomer Straße ist noch nicht vorhanden, sondern nur katasterlich ausparzelliert.

3 Geplantes Vorhaben

3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Der B-Plan Nr. 73 soll den rechtlichen Rahmen für die Erschließung und Bebauung der Fläche zu Wohnzwecken schaffen.

Die Erschließung erfolgt von der Usedomer Straße über eine Wohnstraße sowie Wohnwege. Geplant ist eine Bebauung ausschließlich mit Einzelhäusern. Der südlich des Anschlusses liegende Bereich ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der Oberflächenabfluß der Straßen wird in das vorhandene Regenrückhaltebecken Eichberg und dann in die Pinnau eingeleitet. Das RHB war seinerzeit bereits entsprechend dimensioniert worden und ist naturnah gestaltet.

3.2 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut Boden: Durch den Bau der Erschließungsstraße und die Versiegelungen im Zuge der Bebauung werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen. So werden das Bodenleben, die natürliche Fruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet hauptsächlich Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ betroffen. Standorte mit bedeutsameren Bodenverhältnissen werden nur auf den grabenbegleitenden Flächen in Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser: Die Reduzierung der Grundwasserneubildung aufgrund von Überbauung und Versiegelung ist nicht erheblich, da erstens die geplante Bebauung relativ locker ist und zweitens die Neubildungsrate aufgrund der Böden von Natur aus eher mäßig bis gering ist. Ein besonderes Risiko einer Grundwasserverschmutzung besteht angesichts der nur mäßig durchlässigen Böden sowie einer geplanten reinen Wohnnutzung nicht.

Schutzgut Klima/Luft: Das derzeit vorhandene Kleinklima im Plangebiet wird sich infolge der geringen Größe der Fläche und der geplanten lockeren Bebauung nicht nennenswert verändern.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Der Bach muß im Bereich der Straßenüberquerung auf ca. 10 m verrohrt werden. Verrohrungen sind grundsätzlich ein massives Wanderungshindernis für die Fließgewässerfauna und gelten daher als starke Beeinträchtigung des Gewässerbiotops. Bei der Eingriffsbewertung ist jedoch zu berücksichtigen, daß infolge nur zeitweiser Wasserführung die Gewässerlebensgemeinschaften eingeschränkt sind. (Zudem ist der Eingriff bereits durch die Aufstel-

lung des angrenzenden B-Plans 66 vorbereitet, wird jedoch erst mit der Realisierung des B-Plans 73 zur Ausführung kommen.)

Mit dem Heranrücken der Bebauung nun auch von der westlichen Seite an den Bach werden die Randzonen des Gewässerbiotops weiter eingeengt. Zudem geht durch die Bebauung ein weiteres Stück „freie“ Landschaft für die heimische Pflanzen- und Tierwelt verloren, insbesondere in Wechselwirkung mit den Knicks und dem bachbegleitenden Gehölzbestand.

Knickverluste sind nur in geringem Umfang dort zu erwarten, wo Wegeanschlüsse aus dem Wohngebiet an die Wedentwiete hergestellt werden.

Schutzgut Landschaftsbild: Die geplante Bebauung dringt weiter über den derzeitigen Siedlungsrand nach Westen in die freie Landschaft vor. Der vorhandene Redder an der Wedentwiete bietet allerdings einen gut ausgebildeten, gewachsenen Sichtschutz, so daß keine besondere Betroffenheit für das Landschaftsbild entsteht.

4 Zielkonzept

Die Maßnahmen, die der Grünordnungsplan festlegt, müssen zwei Ansprüchen genügen: Einerseits müssen sie im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 7 ff. LNatSchG) die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes möglichst minimieren und, wo dies nicht möglich ist, einen funktionsgerechten Ausgleich bzw. Ersatz bieten. Andererseits müssen sie dem Zielkonzept entsprechen, das für das Plangebiet die Handlungsrichtschnur hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege darstellt und das aus gesetzlichen und übergeordneten landschaftsplanerischen Aussagen abgeleitet und fachlich begründet konkretisiert wird. In diesem Kapitel wird dieses Zielkonzept für das Plangebiet entwickelt. Die funktionsbezogene Gegenüberstellung von Eingriff und Minimierungs-/Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Kap. 6.

4.1 Rechtliche Vorgaben

Bei der Entwicklung eines lokalen Zielkonzepts sind die allgemeinen Grundsätze des § 1 (2) LNatSchG zu berücksichtigen, die die Grundzüge für den Umgang mit Natur und Landschaft festlegen. Für das Plangebiet ist außerdem der § 15 b LNatSchG von Bedeutung, der die Knicks (gleich welchen Zustands) unter gesetzlichen Schutz stellt. Schließlich ist für Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr (in 1 m Stammhöhe), die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines B-Plans befinden, die Baumschutzsatzung gültig, die die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gem. § 20 LNatSchG verabschiedet hat. Dies bedeutet, daß die Bäume im Plangebiet, d.h. die Überhälter des Knicks, momentan noch nicht unter die Baumschutzsatzung fallen, dies aber nach Abschluß des B-Plan-Verfahrens gegeben ist.

4.2 Planerische Zielvorgaben

Räumliche Gesamtplanung/Bauleitplanung

Henstedt-Ulzburg liegt auf der Entwicklungsachse Hamburg-Kaltenkirchen und ist im neuen Entwurf des Landesraumordnungsplans als Stadtrandgemeinde I. Ordnung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im Verdichtungsraum, in dem "eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses [...] anzustreben" ist. Das Regionale Entwicklungskonzept Hamburg fordert ebenfalls eine "maßvolle Verdichtung der Achsenräume bei Sicherung von ausreichenden Grünzonen".

Der Regionalplan für den Planungsraum I, zu dem Henstedt-Ulzburg gehört, wiederholt im Hinblick auf das Plangebiet die Darstellungen des Landesraumordnungsplans.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist 1998 neu aufgestellt worden und stellt für das Plangebiet nördlich des Anschlußstutzens Wohnbauflächen, südlich potentielle Ausgleichsflächen sowie in Verlängerung zum Stutzen landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Der direkt angrenzende Bebauungsplan Nr. 66 „Eichberg“ ist 1993/94 noch ohne Grünordnungsplan, sondern nur mit einer grünordnerischen Bilanzierung aufgestellt worden. In ihm wurden jenseits der Usedomer Straße – entlang eines Grabens mit entsprechender Niederungssituation – Grünflächen festgesetzt, in dem auch die notwendigen Ausgleichsflächen untergebracht werden sollen. Dieser Grünzug, der an der Schule beginnt, setzt sich über die Usedomer Straße hinweg fort, indem die Teilfläche südlich des Stutzens sowie eine kleine Fläche nördlich davon ebenfalls als Grünfläche ausgewiesen werden. Schließlich wird der begradigte Bach mit den Kopfweiden beidseitig von einem etwa 5 m breiten Streifen Grünfläche begleitet.

Landschaftsplanung/Naturschutz

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (LRP, Entwurf 1995), in dem die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt sind, gehört das Plangebiet teilweise zu einem großflächigen „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“, das sich zwischen Quickborn und Alveslohe befindet. Es liegt allerdings am äußersten Rand dieses Gebiets.

Der Landschaftsplan wurde wie der Flächennutzungsplan 1998 neu aufgestellt. Das Plangebiet wird zu den Geest- und Sanderflächen gezählt, auf denen eine geordnete Siedlungsentwicklung und intensive Erholung stattfinden soll. Ausgleichsflächen in Siedlungsnähe sollen dies unterstützen. So ist auch in diesem Plan das nördliche Plangebiet als Baufläche, das südliche als potentielle Ausgleichsfläche (Sukzession) vorgesehen. Außerdem werden besondere Schutzmaßnahmen für die Knicks, den Bach mit Kopfweidenreihe und für die Niederungssituation gefordert. Die Kopfweidenreihe ist wegen ihrer Seltenheit, ihrer besonderen Schönheit und aus wissenschaftlichen Gründen als geplantes Naturdenkmal gekennzeichnet; die Erhaltung ist durch ausreichenden Abstand der Bebauung zu gewährleisten. Eine derartige Ausweisung liegt allerdings im Kompetenzbereich der Unteren Naturschutzbehörde, nicht der Gemeinde.

In der Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz ist der Redder an der Wedentwiete gekennzeichnet.

4.3 Ziele der Grünordnung

Entsprechend der Vorschriften des § 1a BauGB und der Eingriffsregelung des § 8 LNatSchG in Verbindung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind so weit auszugleichen, daß nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Für nicht ausgleichbare, aber vorrangig zugelassene Eingriffe sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes an anderer Stelle auszugleichen. Dabei ist stets eine volle Kompensation anzustreben.

Für das Planungsgebiet ergeben sich damit folgende Anforderungen:

- Erhaltung und nachhaltige Sicherung vorhandener Landschaftselemente bzw. Biotopstrukturen, hier besonders der Graben mit der Kopfweidenreihe und Gehölzen sowie die Knicks
- Berücksichtigung der Reliefbesonderheiten
- Minimierung der Versiegelung und Ausgleich der Versiegelungsfolgen
- Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenabflusses
- Schaffung eines Ortsbildes
- Festsetzung und Differenzierung von Ausgleichsflächen.

5 Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und -bewertung, der Eingriffssituation und der landschaftspflegerischen Zielsetzungen ist im Vorfeld des Grünordnungsplan- und B-Plan-Entwurfs zunächst ein Grünordnungskonzept zur Differenzierung und Lokalisierung der genannten Ziele und Grundzüge der Grünordnungsplanung erstellt worden. Dieses Konzept bildete den Rahmen für die Erschließungs- und Bebauungsentwürfe. Nach Beratung und Abstimmung der grundsätzlichen Nutzungskonzeption wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Grünordnungsplan-Entwurf als Maßnahmen und Festsetzungen konkretisiert.

5.1 Grünordnungskonzept

Das Konzept enthält die folgenden grundsätzlichen Inhalte:

- keine Erschließung des Gebietes von der Wedentwiete
- Sicherung des vorhandenen Knicks durch vorgelagerten Knickschutzstreifen (öffentlich)
- Abschirmung der vorhandenen Bebauung durch eine Gehölzpflanzung
- Vergrößerung des Gewässerrandstreifens durch Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche (zugleich Unterhaltungsweg für den Bach)
- Anpflanzung von Straßenbäumen zur Durchgrünung des ruhenden Verkehrs
- Verbindung des Wohngebietes mit der Wedentwiete durch einen Fußweg
- Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese

Zur Verwirklichung des Grünordnungskonzeptes trifft der Entwurf des Grünordnungsplanes Festsetzungen zur nachhaltigen Sicherung der erhaltenswerten Biotopstrukturen, zur Anlage von Knickschutzstreifen, zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zur Differenzierung der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.

5.2 Erhaltungsgebote

Zur nachhaltigen Sicherung der erhaltenswerten Landschaftselemente werden Festsetzungen getroffen, die eine akute Gefährdung sowie schleichende Zerstörungen ausschließen sollen. Grundlage bildet der aufgemessene Baum-, Knick- und Gewässerbestand des Büros PATZELT.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks war eine Erschließung des Baugebietes über die Wedentwiete von vornherein ausgeschlossen, so daß dieser Knickbestand vollständig mit einem Erhaltungsgebot belegt wird. Zwei Knickdurchbrüche sind allerdings unvermeidbar: Zum einen soll in Verlängerung der Zufahrt ins Gebiet ein Straßenanschluß in westliche Richtung freigehalten werden. Der ca. 10 m breite Knickdurchbruch ist jedoch erst im Falle der tatsächlichen Verlängerung der Straße zulässig. Zum anderen ist für den geplanten Fußwegeanschluß zwischen Wohngebiet und Wedentwiete die Beseitigung eines 5 m breiten Knickabschnitts erforderlich.

Zum Baugebiet hin wird dem Knick ein 5 m breiter Knickschutzstreifen vorgelagert, der auf öffentlichem Grund liegt und somit nicht zum Baugrundstück zählt. Knick und Knickschutzstreifen sind mit Erschließungsbeginn auszufrieden, so daß baubedingte Beeinträchtigungen von Wall, Gehölzbewuchs und Kronenbereich sowie der zu entwickelnden Saumzone durch die Lagerung von Baustoffen, Bodenverdichtungen etc. vermieden werden.

Ebenfalls mit einem Erhaltungsgebot belegt wird der Knick am südlichen Plangebietsrand. Da hier die geplante Ausgleichsfläche vorgelagert ist, erübrigt sich die Festsetzung von Knickschutzstreifen, Schutzzäunen etc. Das Erhaltungsgebot umfaßt auch den knickbegleitenden Graben.

Schließlich werden zum Knickerhalt fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen festgesetzt. Allerdings dürfen die Knicks auf keinen Fall vor oder während der Bauzeit auf den Stock gesetzt werden, da erstens während der flächigen Eingriffe die Knicks als Rückzugsraum für die Tierwelt benötigt werden und zweitens die gewachsene Einbindung des Baugebietes durch die Knicks unbedingt erhalten werden muß, bis sich in den neuen Hausgärten ein Grünbestand etabliert hat.

Die Erhaltung des Bachs östlich des Plangebietes ist bereits durch die Festsetzungen im benachbarten B-Plan 66 gewährleistet. Die im Bereich der Erschließungsstraße erforderliche Verrohrung auf ca. 10 m ist im Entwurf nur nachrichtlich dargestellt, da dieser Eingriff ja bereits durch den angrenzenden B-Plan vorbereitet wurde.

Zur Ergänzung der gewässerbegleitenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere wird die dort bereits festgesetzte Grünfläche entlang des Bachs um weitere 4 m auf insgesamt 10 m verbreitert. Über diese Grünfläche ist auch der zur Unterhaltung erforderliche Zugang zum Gewässer möglich (Pfliegeweg). Die Grünfläche dient zudem dazu, die geplanten Bauflächen bzw. Gebäude vom Gewässer abzurücken und dadurch das Relief in diesem Bereich zu erhalten (keine Aufschüttungen). Unterstützt wird dies durch auf das vorhandene Relief abgestimmte grundstücksbezogene Höhenfestsetzungen des B-Plans für die Erdgeschoßhöhen der angrenzend geplanten Gebäude.

5.3 Anpflanzungsgebote

Im GOP-Entwurf werden quantitative und qualitative Festsetzungen für Anpflanzungen getroffen, um die in Kap. 5.1 formulierten Anforderungen zu erfüllen. Die festgesetzten Anpflanzungen sollen folgende Funktionen wahrnehmen:

- Schaffung und Prägung eines Ortsbildes im neuen Baugebiet
- Ausgleich von Versiegelungsfolgen
- Ersatz für unvermeidbare Gehölzverluste
- Abschirmung benachbarter Nutzungen
- Schaffung von Lebensräumen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt.

Die Maßnahmen umfassen die Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichem Grund sowie eines Gehölzstreifens auf privatem Grund.

Die im Entwurf enthaltenen Baumpflanzungen sind entlang der Erschließungsstraße im Wechsel mit den Flächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt (insgesamt 13 Stück). Die geplanten Straßenbäume stellen langfristig das Grüngerüst innerhalb des neuen Wohngebietes dar, zumal auf den privaten Grundstücksflächen im allgemeinen kaum größere Gehölze gepflanzt werden. Es sollen heimische und standortgerechte Laubbäume mit mittlerer Kronengröße (wie z.B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Eberesche, Mehlbeere) gepflanzt werden. Damit die Bäume möglichst kurzfristig ihre Aufgaben der optischen Auflockerung und des kleinklimatischen Ausgleichs wahrnehmen können, werden Mindestpflanzgrößen vorgegeben. Außerdem gelten für die Baumpflanzungen Schutzmaßnahmen im Wurzelbereich (Größe und Ausführung von Bauminselfen sowie deren vegetationsfähige Gestaltung, Überfahrerschutz), die insbesondere die Anwachschanzen der geplanten Bäume und ihren dauerhaften Erhalt innerhalb der Verkehrsflächen sichern sollen.

Am Nordrand des Plangebietes ist eine ca. 10 m breite Gehölzpflanzung festgesetzt, die die geplante Bebauung etwas von den vorhandenen Grundstücken abrücken soll. Mit Rücksicht auf die Südlage zu den vorhandenen Gärten sollen hier aber nur Sträucher und keine Bäume gepflanzt werden. Neben der gliedernden Wirkung trägt diese Anpflanzung aber auch zum Ausgleich von Eingriffen sowie zur Bereicherung der Lebensräume für die heimische Tierwelt bei. Hierzu dient die Festsetzung der Verwendung landschaftstypischer und heimischer Pflanzenarten der Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft. Außerdem werden Mindestpflanzgrößen sowie eine Pflanzdichte von 1 Pflanze/1,5 qm festgesetzt.

Um die geplanten Funktionen möglichst frühzeitig zu erfüllen, ist es wichtig, daß die Anpflanzungen in der nächstmöglichen Pflanzzeit nach Abschluß der Erschließungs-

bzw. Bauarbeiten durchgeführt werden und auch für als Anpflanzungsgebot festgesetzte Gehölze bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

5.4 Flächen für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Plangebiet festgesetzte Ausgleichsfläche südlich des Baugebietes hat eine Größe von ca. 5.980 qm. Ziel ist die **Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese**. Dazu sollen Hochstamm-Obstbäume alter und regionaltypischer Obstsorten angepflanzt werden, welche robust und an die hiesigen Klimaverhältnisse angepaßt sind sowie mit zunehmendem Alter für den Naturschutz immer wertvoller werden (Höhlenbäume). Die Pflanzdichte soll ca. 1 Baum/100 qm betragen, die Mindestpflanzgröße Hochstamm, 3x verpflanzt, 10-12 cm Stammumfang. Die Pflege der Obstwiese soll extensiv erfolgen. Die artenarme Grasvegetation, die sich derzeit auf der Fläche befindet, soll durch einen Mahdrhythmus von ein- bis zweimal pro Jahr in eine artenreichere Wiesenvegetation umgewandelt werden. Obstwiesen bieten aufgrund ihres Zusammenwirkens von Gehölzen und krautiger Vegetation bei extensiver Bewirtschaftung vielfältige Lebensräume für eine Vielzahl an Pflanzen und Tieren.

Mit Beginn der Erschließung des Gebietes ist das Areal der geplanten Obstwiese wirksam abzuzäunen, d.h. es steht für den Baubetrieb, Materiallagerung, Verbringung von Aushub etc. nicht zur Verfügung. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die für Ausgleichszwecke vorgesehene Fläche nicht zusätzlichen Bodeneingriffen zu unterziehen, die die Qualität der Maßnahmen später mindern würden. Nach Abschluß der Bauarbeiten ist der Zaun natürlich zu entfernen, um die Obstwiese zugänglich zu machen.

In der Nähe des Bachs soll der Bestand an **Kopfweiden** durch die **Neuanpflanzung** von 5 Exemplaren ergänzt werden. Dadurch wird der Strukturreichtum der Gehölzlebensräume weiter erhöht.

Ebenfalls als Ausgleichsfläche wird der dem **Knick** an der Wedentwiete vorgelagerte **Schutzstreifen** festgesetzt. Die Flächen sind zu einem naturnahen Staudensaum zu entwickeln und alle 2 Jahre (frühestens ab August) zu mähen. Zum Schutz vor schleichender Inanspruchnahme der Flächen sind diese mit Beginn der Erschließung dauerhaft auszuzäunen.

Mit der geplanten Entwicklung der Ausgleichsflächen gehen trotz der Siedlungsrandlage vielschichtige ausgleichende Wirkungen einher:

- Bodenbelastungen durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge der landwirtschaftlichen Nutzung unterbleiben zukünftig.

- Der ökologische Wert wird mittelfristig über dem der jetzigen artenarmen Grünlandfläche liegen.

5.5 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes

Angesichts der Art der geplanten Nutzung ist im Plangebiet von einer mittleren Versiegelungsrate auszugehen. Für die Bebauung ist das Maß der baulichen Nutzung und damit das Maß der ermöglichten Versiegelung durch Gebäude, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen grundsätzlich über die Grundflächenzahl festgesetzt, die jedoch für Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden darf. Der B-Plan setzt hierzu keine abweichende Regelung fest, so daß bei einer GRZ von 0,2 bzw. 0,23 Versiegelungen von ca. 30-35 % auftreten können. Hinzu kommen die Versiegelungen durch die geplanten Verkehrsflächen.

Der Gehweg, die privaten Zufahrten sowie die Stell- und Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, damit der Unterboden weiterhin als Teil Lebensraum für Bodenorganismen zur Verfügung steht.

Aus der Sicht von Natur und Landschaft wäre es wünschenswert, die Freihaltetrasse für die Verlängerung nach Westen bis zur Realisierung als Wiesenfläche auszubilden und die Straße erst bei tatsächlicher Verlängerung auszubauen. Aus Abrechnungsgründen der Erschließungsbeiträge ist eine solche Festsetzung jedoch nicht realisierbar.

Zur Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt sind Regelungen des Oberflächenwasserabflusses vorgesehen. Da die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens nicht sehr hoch ist, soll auf eine Versickerung des gering verschmutzten Oberflächenwassers auf den Grundstücken verzichtet werden. Während der Oberflächenabfluß grundsätzlich in das bestehende RHB Eichberg eingeleitet werden soll, ist für die 8 östlich der Erschließungsstraße liegenden Grundstücke jedoch festgesetzt, das Dachwasser in den Bach einzuleiten. Dadurch können die infolge der nur unregelmäßigen Wasserführung vorhandenen Störungen des Gewässerlebensraumes zum Teil gemindert werden.

Zum Schutz des Bodens, der offenen Gräben sowie des Grundwassers werden die Anwendung von Tausalzen, Bodenentseuchungs- und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (letztere nur außerhalb von Gebäuden) untersagt. Diese Festsetzung dient zudem dem Schutz der Vegetation und der Tierwelt.

5.6 Grünflächen

Aufgrund der umfangreichen im benachbarten B-Plan 66 festgesetzten und zum Teil auch bereits realisierten öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen ist in dem geplanten Baugebiet kein weiterer Bedarf vorhanden. Einzige Grünfläche ist der geplante Gewässerrandstreifen einschließlich Pfliegeweg. Die Flächen sind als Wiesenfläche anzulegen und höchstens einmal im Jahr zu mähen. Auch diese Flächen sind vor Erschließungsbeginn auszuzäunen. Zur Erhaltung des typischen Reliefs sind zwischen den Baugrundstücken und dem Gewässer keine Höhenveränderungen zulässig. Weitere Gestaltungsmaßnahmen werden für diese Grünfläche nicht getroffen.

Ebenfalls zum Grünsystem gehörig ist der Fußweg, der die Verbindung zwischen dem Baugebiet und der Wedentwiete als örtlichen Spazierweg herstellt.

6 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im naturwissenschaftlichen Sinne ist ein Ausgleich oder Ersatz für verlorengegangene Leistungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nicht möglich. Mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen wird versucht, die Beeinträchtigungen im sachlichen und örtlichen Zusammenhang zu kompensieren, d.h. für die Beeinträchtigung der Eingriffsfläche eine andere, durch menschliche Nutzung vorbelastete Fläche (wie z.B. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen) in ungefähr dem gleichen Umfang ökologisch aufzuwerten. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen nicht als „ökologische Bilanzierung“, sondern als eine qualitative und quantitative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zu sehen.

Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind ausschließlich „Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“ gemäß Runderlaß MI/MUNF.

Die korrekte Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung wäre eine entsprechende Entsiegelung. Soweit dies nicht möglich ist, sollen gemäß Runderlaß MI/MUNF intensiv genutzte Flächen in naturbetonte Flächen umgewandelt werden, und zwar für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen im Verhältnis von mindestens 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge im Verhältnis von mindestens 1:0,3.

Zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist es notwendig, den Umfang der geplanten Versiegelung zu errechnen:

- Durch die geplante Neubebauung sind ca. 9.900 m² Fläche betroffen. Die Flächen sind mit GRZ von 0,2 bzw. 0,23 belegt; die zulässigen Überschreitungen werden als gegeben angesehen, da sie im B-Plan nicht ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich ein Versiegelungsgrad von 30-35 %.
- Für neue Verkehrsflächen werden ca. 2.220 m² in Anspruch genommen, die zu 100 % versiegelt sind.
- Eine Teilversiegelung von Flächen (Wohnwege, Fußweg) wird auf 420 m² ermöglicht.

Aus den einzelnen Positionen errechnet sich ein **Ausgleichsbedarf** von insgesamt **2.784 m²** (vgl. nachfolgende Tabelle).

Eingriff			Ausgleichserfordernis		
Art des Eingriffs	in qm	Versiege- lungsgrad	versiegelte Fläche (qm)	Ausgleichsfaktor gem. Erlaß	benötigte Aus- gleichsfläche (qm)
Wohnbaufläche GRZ 0,20 Überschreitung 50 %	7.430	30%	2.230	1 : 0,5	
Wohnbaufläche GRZ 0,23 Überschreitung 50 %	2.470	35 %	865	1 : 0,5	
Baufläche gesamt	9.900	—	3.095	1 : 0,5	1.548
Verkehrsfläche, versiegelt	2.220	100 %	2.220	1 : 0,5	1.110
Verkehrsfläche, teilbefestigt	420	100 %	420	1 : 0,3	126
Verkehrsfläche, gesamt	2.640	—	2.640	—	1.236
BODEN gesamt	12.540	—	5.735	—	2.784

Als Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet folgende Maßnahmen festgesetzt, die gemäß Erlaß angerechnet werden können:

- Auf einer Fläche von 5.980 qm ist die Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Da es sich im Bestand bereits um eine Grünlandfläche handelt und die zukünftige Entwicklung als extensiv genutzte Obstwiese nicht mit einer völligen Nutzungsaufgabe verbunden ist, ist die Fläche nur zu 50% auf den Ausgleich anzurechnen, so daß sich ein Ausgleichswert von 2.990 qm ergibt.
- Ebenfalls kompensatorische Funktionen haben gemäß Durchführungserlaß jedoch auch aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestaltende Flächen, insbesondere die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern einheimischer Arten. Entsprechende Festsetzungen sind durch die Anpflanzungsgebote für Strauchpflanzungen auf den Baugrundstücken (abzüglich der für den Ausgleich der unvermeidbaren Knickdurchbrüche erforderlichen Fläche) sowie durch die Festsetzung des Knickschutzstreifens, der in öffentlicher Hand verbleibt, getroffen. Infolge der Siedlungslage sind diese Maßnahmen nur zu 75% anrechenbar.

Insgesamt ergibt sich somit ein **Ausgleichsflächenwert** von **3.475 qm** (vgl. nachfolgende Tabelle).

Ausgleich

Art der Maßnahme	Fläche in m ²	Faktor	erreichter Ausgleich
Anlage einer Obstwiese	5.980	50 %	2.990 qm
Anpflanzung von Sträuchern (ohne Ersatzbedarf)	100	75 %	75 qm
Anlage eines Knickschutzstreifens	550	75 %	410 qm
Ausgleich gesamt		—	3.475 qm

Schutzgut Wasser

Das im Baugebiet anfallende Wasser ist als gering bis normal verschmutzt anzusehen. Gemäß Runderlaß MI/MUNF gilt der Eingriff in das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn

- normal verschmutztes Niederschlagswasser in naturnah gestalteten Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken behandelt wird; dies ist für die Verkehrsflächen der Fall, da ein entsprechendes RHB (Eichberg) vorhanden ist.
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird; dies ist im B-Plan 73 zwar nicht festgesetzt, etwa die Hälfte des anfallenden Dachflächenabflusses wird allerdings in den benachbarten Bach eingeleitet, um dort die Wasserführung zu verbessern. Damit wird das Wasser auch dem Gewässersystem wieder zugeführt.

Unter Berücksichtigung der geringen Größe des Plangebiets und der vorgesehenen Maßnahmen für den Wasserhaushalt kann festgestellt werden, daß für das Schutzgut Wasser kein quantifizierbares und erhebliches Ausgleichsdefizit verbleibt.

Schutzgut Klima / Luft

Die Eingriffe liegen (gemäß Erlaß) unter der Erheblichkeitsschwelle. Außerdem wirken die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Obstwiese minimierend. Es ist daher kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Mit den vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind überwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen, für die keine Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen.

Knick- oder Gehölzverluste sind durch die Festsetzungen des B-Plans nur in geringem Umfang zu erwarten. Der Ersatzbedarf für 15 lfdm Knickbeseitigungen für die Straßen- und Wegeanschlüsse zur Wedentwiete beträgt 30 lfdm (Verhältnis 1 : 2). Im Plangebiet ist zwar nicht die Neuanlage von Knicks vorgesehen, als Ausgleich kann

jedoch auch die festgesetzte Anpflanzung von heimischen Sträuchern am Nordrand des Plangebietes angerechnet werden (anteilig 100 qm).

Für die Verrohrung des Bachs im Rahmen der Erschließung des Gebietes wird zu Lasten des B-Plans 73 kein Ausgleich erforderlich, da diese Maßnahme bereits im benachbarten B-Plan 66 festgesetzt war.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die nachhaltige Sicherung des vorhandenen Knickbestandes wird die Einbindung des geplanten Wohngebietes auch zukünftig gewährleistet. Durch die festgesetzten Baumpflanzungen und Gehölzpflanzungen sowie die Anlage einer Obstwiese wird das Ortsbild des neuen Wohnquartiers gestaltet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben nicht.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß einem Ausgleichsbedarf von 2.784 qm Ausgleichsmaßnahmen mit einem Wert von 3.475 qm gegenüberstehen und somit die festgesetzten Maßnahmen zu einer vollständigen qualitativen und quantitativen Kompensation der Eingriffe führen. Die Überkompensation von 690 qm wird auf das „Ökokonto“ der Gemeinde gutgeschrieben und kann als Ausgleich für Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit einem anderen Bebauungsplan entstehen, herangezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die tatsächliche, d.h. katasterliche Größe der nicht für den B-Plan 73 benötigten Ausgleichsfläche 1.380 qm beträgt, da der Ausgleich ja nur zu 50% anrechenbar ist.

Zur Verdeutlichung der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des B-Plans 73 und des Überschusses für das Ökokonto wurde im Entwurfsplan eine entsprechende Zuordnung vorgenommen.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BLAB, J., 1986: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, 2. Auflage
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. Fassg. vom 30.4.1998
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG, 1990: DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Stand September 1990
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1986: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - RAS-LG 4
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, 1989: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen. Stand: Februar 1989
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN – IV 63 – 510.335 / X 33 – 5120, vom 3. Juli 1998: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.- Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nr.31, S. 604-613
- HEYDEMANN, B., 1997: Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg.- Neumünster
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) i. d. Fassg. vom 16.6.1993
- LENKUNGSGRUPPE REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT (Hrsg.), 1994: Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg.- Hamburg/Kiel/Hannover
- MEYNEN, E., SCHMIDTHÜSEN, J., et al., 1965: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. 7. Lieferung.- Veröffentlichung des Instituts für Landeskunde und des Deutschen Instituts für Länderkunde.- Bad Godesberg, verbesserter Nachdruck
- MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1996: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I). Entwurf, Stand 1996.- Kiel
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1995a: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein. Entwurf/Neufassung 1995. Stand 30.8.95.- Kiel
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 1995b: Regionalplan für den Planungsraum I. Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg. Entwurf/Fortschreibung 1995.- Kiel
- OBST, G., 1998: Ökologische Charakterisierung und Bewertung zum Grünordnungsplan 73 „Wedentwiete“, Gemeinde Henstedt-Ulzburg.- Hamburg, Oktober 1998
- RUNGE, F., 1990: Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas.- 10./11. Auflage, Münster